

FGVA Familiengartenverein Altikofen, 3048 Worblaufen

Reglement „Rückstellungen für zwingende, ausserordentliche Ausgaben/Aufwendungen“, welche das normale Budget übersteigen.

1. Zweck der Rückstellungen

Finanzierung/Teilfinanzierung von Ausgaben zum dringlichen Erbringen und Erhalten einer geordneten Gartenanlage, welche das laufende Jahresbudget aus den ordentlichen Pacht- bzw. Jahreszinsen der Parzellenverpachtung und den anderen Einnahmen des FGVA übersteigen.

2. Höhe der Rückstellung

Die Höhe des Betrages wird durch den Vorstand jährlich überprüft und bei Bedarf neu festgelegt. Je nach Bedarf kann der Betrag für das kommende Jahr wegfallen, gesenkt oder erhöht werden. Durch Ausgaben darf kein Negativ-Saldo entstehen.

Der Rückstellungsbetrag wird pro Rechnungsadresse/Mitglied FGVA (1x) zusammen mit dem jährlichen Pachtzins erhoben und auf dem Einzahlungsschein vom Rechnungswesen FGVA separat ausgewiesen. Die Rückstellungsbeträge werden auf einem separaten Bankkonto deponiert und sind zweckgebunden.

3. Auflösung

Wird sich aus gegebenen Gründen die Erhebung dieser Rückstellungen erübrigen, wird der vorhandene Aktiv-Saldo in die ordentliche Vereinskasse FGVA übernommen.

4. Verwendung

Über die Verwendung und den Einsatz entscheidet in jedem Fall nur der Vorstand des FGVA. Bedarfswfälle sind beispielsweise im folgenden Pt. 5 aufgeführt.

5. Verwendung / Bedarfswfälle

Die Gartenanlage FGVA mit all ihren pflichtigen Elementen (Wege, Wegränder, Plätze, Brunnen, Zäune, Treppen, Mobiliar, Maschinen, Material- und Vereinshäuschen ...) muss unterhalten und instand gestellt werden. Dieser Aufwand kann in der Regel durch das ordentliche Budget abgedeckt werden.

Als kostenintensive Punkt sind aus Erfahrungen Entsorgungs- und Räumungskosten für alte und marode Gartenanlagen und Bauten zu tragen, welche zwingend sind und auch ausserhalb der Gemeinschaftsarbeits-tagen anfallen können. Solche Anlagen müssen oft bei Pächterwechsel renaturiert werden.

Solche Aufwandsträger sind **vor** der Vereinsgründung des FGVA in Jahr 2003 und der neuen Verantwortlichkeitsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Ittigen (EGI) entstanden.

Heutige Pächter, welche eine solche (z.T. nichtkonforme) Anlage übernommen haben und den FGVA verlassen, können für den Rückbau nur noch für die von ihnen nach 2003 erstellte Sachen (wenn nicht weiterverwendbar) herangezogen werden.

Es können somit Kosten und Entschädigungen für materiell wie personelle Aufwendungen entstehen (z.B. Mulden für Schutt, Sondermüll, Altmetalle, Hilfspersonen, private Maschinen und Transporte etc.), welche bei Räumungen und Instandstellungen von (vormals) maroden Parzellenanlagen dringlich und zeitlich ausserhalb der jährlich terminierten Gemeinschaftsarbeit erfolgen müssen und finanziell das ordentliche Budget sprengen würden.

Der Vorstand FGVA

Worblaufen, Januar 2015